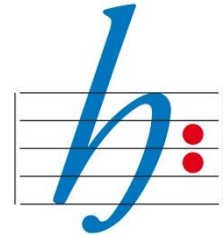


AUSLEIHORDNUNG FÜR DEN

MUSIKINSTRUMENTENPOOL DES LANDESMUSIKRATES HESSEN



Der Instrumentenpool des Landesmusikrates Hessen besteht aus guten bis sehr guten Musikinstrumenten. Diese werden an junge, förderungswürdige Talente ausgeliehen, die in Hessen ansässig sind (analog zu den Voraussetzungen bei "Jugend musiziert"). Die Leihinstrumente sollen es den jungen Instrumentalistinnen /Instrumentalisten ermöglichen, ihr schöpferisches Talent zur vollen Entfaltung zu bringen.

Zusätzlich können die Instrumente an Orchester / Institutionen verliehen werden. Hierfür muss ein schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle des Landesmusikrates Hessen (LMR) gerichtet werden. In besonderen Fällen trifft das Präsidium des LMR die endgültige Entscheidung.

Kontaktadresse:

Landesmusikrat Hessen eV
Schloss Hallenburg, Gräfin-Anna-Str. 4
36110 Schlitz
Telefon 06642-911319, E-Mail: info@landesmusikrat-hessen.de

Der LMR sorgt für die Ausleihe, Aufbewahrung, Wartung und Reparatur sowie Versicherung der ihm gehörenden Musikinstrumente.

Für das Ausleihen eines Instrumentes gelten folgende Voraussetzungen:

1. Instrumente werden an hochbegabte Jugendliche verliehen, die seit mindestens einem Jahr in Hessen ansässig sind.
2. Der Antrag auf Ausleihe eines Instrumentes ist schriftlich beim Landesmusikrat Hessen zu stellen. Im Antrag muss enthalten sein:
 - a. der Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des musikalischen Werdegangs
 - b. Stellungnahme des Lehrers /der Lehrerin
 - c. Gründe für die Notwendigkeit der Hilfe
3. Für die Bewerbung ist qualifiziert, wer bei "Jugend musiziert" einen 1. oder 2. Preis auf Landesebene oder einen 1. Preis auf Regionalebene errungen hat. Andere Bewerber können zu einem Vorspiel eingeladen werden. Das Vorspiel richtet sich nach den Vorgaben von "Jugend musiziert". Der Landesmusikrat kann eine Jury zur Beurteilung des Vorspiels berufen. Die Entscheidungen sind unanfechtbar; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4. Der Leihvertrag wird zunächst für ein Jahr mit dem Landesmusikrat geschlossen. Er kann verlängert werden. Für den Leihvertrag gilt nachstehende Ausleihordnung für Musikinstrumente.

Ausleihordnung für Musikinstrumente

Mit der Ausleihe von Musikinstrumenten durch den Landesmusikrat Hessen (Verleiher) wird ein Leihvertrag (§§ 598 bis 606 BGB) begründet. Es gelten folgende besondere Vertragsbedingungen

1. Die Instrumente sind bei der Ausleihe auf ihren Zustand hin zu überprüfen. Schäden sind sofort anzuzeigen und zu protokollieren. Anderenfalls ist der ordnungsgemäße Zustand anerkannt.
2. Der Entleiher hat das Instrument sorgfältig zu behandeln und eventuelle Schäden sofort dem Verleiher anzuzeigen, der darüber entscheidet, wo die Reparatur vorgenommen wird. Unabhängig hiervon muss das Instrument spätestens nach einem Jahr dem Verleiher zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Entleiher haftet für Verlust und alle Beschädigungen - auch für fahrlässig verursachte Schäden - des Instrumentes.
3. Der Verleiher versichert das Instrument (Geltungsbereich Bundesrepublik Deutschland). Der Entleiher ist nicht von den ihm obliegenden Pflichten laut BGB befreit.
4. Der LMR Hessen erhebt eine Verwaltungsaufwandsgebühr.
5. Das Instrument wird zunächst für ein Jahr ausgeliehen. Die Ausleihzeit kann auf schriftlichen Antrag hin verlängert werden. Spätester Rückgabetermin ist jedoch das im Leihvertrag genannte Datum.
6. Der Verleiher weist darauf hin, dass er bei nicht rechtzeitiger Rückgabe des Instruments widrigenfalls Herausgabe bzw. Schadensersatz im Klagewege geltend machen kann.
7. Die ausgeliehenen Instrumente dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
8. Der Entleiher ist verpflichtet, während der Ausleihfrist eine Änderung seiner Anschrift und/oder seines Namens dem Verleiher unverzüglich mitzuteilen.